

Pflegefamilien – eine Herausforderung für die Ombudsschaft
Rechtliche und praktische Überlegungen zur Zusammenarbeit
von Ombudsstellen und Pflegefamilien

07.06.2021

Professor Dr. Ludwig Salgo

Goethe Universität

FB Rechtswissenschaft

FB Erziehungswissenschaft

1. Einleitung

- **Mögliche Akteure im Pflegekindschaftsverhältnis**
- **Entstehungskonstellationen von Pflegekindschaftsverhältnissen**
- **Adressaten ombudsschaftlicher Beratung**
- **Interessenkollisionen und Konfliktkonstellationen**
- **Pflegekinder.....eine äußerst vulnerable Gruppe junger Menschen.....**

§ 9a SGB VIII Ombudsstellen

„In den Ländern **wird sichergestellt**, dass sich **junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe** nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten **unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden**. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Mögliche Akteure im Pflegekindschaftsverhältnis

- **Kinder, Jugendliche, Careleaver**
- **Sorgeberechtigte Eltern, uU auch nicht-sorgeberechtigte**
- **Pflegeeltern, auch frühere**
- Vormund/Ergänzungspfleger
- Jugendamt
- Familiengericht
- Verfahrensbeistand
- Gutachter
- Umgangspfleger, -begleiter
- **Großeltern, Geschwister**

Adressaten der Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII:

junge Menschen

und

ihre Familien (Herkunfts- und Pflegefamilien)

Entstehungskonstellationen von Pflegekindschaftsverhältnissen

- Verwandtenpflege ohne Mitwirkung des Jugendamtes soweit keine Pflegeerlaubnis erforderlich
- Verwandtenpflege als „Hilfe zur Erziehung“ (§ 27 iVm § 33 SGB VIII)
- Vollzeitpflege in einer „anderen Familie“ als „Hilfe zur Erziehung“ (§ 27 iVm § 33 SGB VIII): „freiwillig“
- Vollzeitpflege („unfreiwillig“) als „Hilfe zur Erziehung“ aufgrund der Entscheidung des Vormunds/Ergänzungspflegers und Gewährung durch das Jugendamt - nach Sorgerechtsentzug/Ruhensanordnung der elterlichen Sorge durch das Familiengericht
- Gewährung/Fortsetzung der Hilfe über das 18. Lebensjahr als „Hilfe für junge Volljährige“ (Careleaver) gem. § § 41, 41a SGB VIII (neu)

An die Ombudsstelle können sich wenden: Pflegekinder, Eltern, Pflegeeltern, uU auch Großeltern und Geschwister der Pflegekinder als Mitglieder der „Familien“ und Konfliktkonstellationen

- Vortrag konzentriert sich auf die Adressaten der Ombudsstellen
- Eine ombudsschaftliche Beratung muss aber die rechtlichen und tatsächlichen Konstellationen kennen, um Ratsuchende zuordnen, verstehen und schließlich beraten zu können
- Auch aus dem Tun oder Unterlassen der anderen Akteure und Institutionen, die sich nicht an die Ombudsstelle wenden (dürfen), können die Beratungsbedarfe entstehen
- Wenn Beratung nachgesucht wird, bestehen zumeist Interessenkollisionen etwa zwischen Eltern/Vormund und Minderjährigem, zwischen Pflegekind und Pflegeeltern, zwischen Pflegekind und Verfahrensbestand, zwischen Pflegekind und Umgangspfleger/-begleiter etc.
- Die Ausgangspunkte der Beratung können/werden unvollständig sein (gilt für jede ombudsschaftliche Beratung); Unterbringungsgrund und Ausmaß der Kindeswohlgefährdung, Hilfeplan nicht bekannt
- Da der § 9a SGB VIII auch die „junge Menschen und ihre Familien“ fokussiert, dürfen Interessenkollisionen nicht übersehen/-gangen werden
- Ohne Interessenkollisionen (unterschiedlicher Art und Intensität) gibt es kein Pflegekindschaftsverhältnis
- idR gehen der Unterbringung im Pflegeverhältnis Gefährdungs- und Unterversorgungslagen voraus, den mit ambulanten Hilfen nicht mehr begegnet werden konnte (in ca. 70% der Fälle)

Pflegekindschaft und Recht

- **Pflegekinder gibt es seit Menschengedenken** – und es wird sie in menschlichen Gesellschaften immer geben - dies ist keine gewagte Prognose
- Das Charakteristikum dieser Situation ist, dass ein **Kind für kürzere oder längere Zeit oder gar auf Dauer nicht im elterlichen Milieu seiner biologischen Eltern, sondern in einem anderen familiären setting heranwächst**
- **Recht und Lebenswirklichkeit fallen hier auseinander**, was zwangsläufig zu **Spannungen** führt
- Die **Juristen beschäftigen sich schon lange mit Pflegekindern**, ob man nun biblische Zeugnisse wie König Salomon oder Werke aus der Weltliteratur etwa von Shakespeare oder Bertolt Brecht heranzieht
- Es finden sich Regeln zu Pflegekindern bereits in der altisländischen Gesetzessammlung „Graugans“ (1263), im 18. Jahrhundert etwa im „Preußischen Allgemeinen Landrecht“ (1794) und natürlich in den großen Zivilrechtskodifikationen wie z.B. im österreichischen ABGB (1811) – **nicht** jedoch im vom deutschen Reichstag 1896 verabschiedeten **BGB; dieses nimmt erst im Jahre 1980 überhaupt Kenntnis von der Existenz von Pflegekindern**

Wie viele Pflegekinder gibt es?

- Am Ende des Jahres **2018** lebten in Deutschland **91.640** Kinder und Jugendliche in **Pflegefamilien** (ca. **0,6 % - 0,8 aller Minderjährigen**), die den Jugendämtern bekannt waren (*Vollzeitpflege*, § 33 SGB VIII). Am Ende des Jahres **2018**: lebten Kinder und Jugendliche in **Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnform 143 316** (§ 34 SGB VIII)
- Zwischen 2008 und 2018 stieg die Anzahl der in Vollzeitpflege untergebrachten Kinder von 60.347 auf 91 640 an, die der in Heimerziehung untergebrachten von 68.629 auf 143 316 an; hierbei ist zu berücksichtigen, dass 2016 von 84.230 Inobhutnahmen 44.935 aufgrund von Einreise aus dem Ausland erfolgten und diese Minderjährigen weit überwiegend danach in die Heimerziehung aufgenommen worden sind

Hauptproblem der Pflegekindschaft

„Lebensschicksal Pflegekindschaft“ (Salgo, 1987):

- Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit
- „die personale Substanz des Kindschaftsverhältnisses gegenüber den leiblichen Eltern zerfällt und entfaltet sich gegenüber den Pflegeeltern“ (D. Schwab 1982)
- das kindliche Zeitempfinden (Goldstein/Freud/Solnit 1974)
- idR gehen massive Gefährdungen Fremdplazierung voraus; dh PK sind eine hochbelastete Gruppe

Inpflegegabegründe

- Hauptgründe für Inpflegegabe:
 - » Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern
 - » Unzureichende Förderung der Kinder
 - » Gefährdung des Kindeswohls
 - » Unversorgtheit der Kinder
 - » Belastung durch Problemlagen
 - » Belastung durch familiäre Konflikte(DJI 2011)
- In ca. 70% der Unterbringungen in Familienpflege gingen ambulante Hilfen zur Erziehung wegen Unterversorgung und Deprivationsgeschichten voraus, an erster Stelle SPFH

Gefährdung des Kindeswohls

Es ist sicher ein gutes Zeichen, wenn in einer Gesellschaft nur wenige Kinder und Jugendliche nicht im elterlichen Haushalt groß werden. In der weit überragenden Mehrzahl aller Eltern-Kind-Verhältnisse übernehmen Eltern für ihren Nachwuchs diese Aufgabe und noch viele andere Elternfunktionen intuitiv und selbstverständlich, dies legitimiert auch entwicklungspsychologisch betrachtet die rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinen „natürlichen Eltern“ durch Art. 6 Abs. 2 GG und den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie gegenüber Eingriffen von außen.

Für die weit überwiegende Mehrzahl von Kindern in Gefährdungslagen gelingt es in der Bundesrepublik, mit familienorientierten und ambulanten oder teilstationären Hilfen die Gefährdungslagen der Kinder innerhalb ihrer Herkunftsfamilien hinreichend zu überwinden. Fremdplazierung wird vermieden.

Pflegekinder.....eine äußerst vulnerable Gruppe junger Menschen.....

Nur die erhebliche Gefährdung bzw. Schädigung des Kindes innerhalb seiner „natürlichen Familie“ und das Scheitern ambulanter Hilfen innerhalb der Familie legitimiert die Trennung eines Kindes von seiner „natürlichen Familie“ gemäß Art. 6 Abs. 3 Grundgesetz, wie es die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist. So sind lediglich ca. 0,6 % aller Minderjährigen in Deutschland Pflegekinder im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts (Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 27 SGB VIII). Allerdings belegt die in- wie ausländische Pflegekinderforschung, dass Pflegekinder eine besonders belastete und mit Blick auf Einschränkungen ihrer psychischen Gesundheit eine äußerst vulnerable Gruppe junger Menschen repräsentieren.

Trotz alledem.....

Trotz eines hohen Anteils „chronifizierender Störungen und anhaltend negativer Bindungskarrieren“ erleben Pflegekinder mit „längerem Aufenthalt in einer Pflegefamilie im Mittel (..) eher günstige Veränderungen“. Die Bereitschaft der Pflegefamilien, diese psychisch hochbelasteten bzw. traumatisierten Kinder aufzunehmen und die lebensgeschichtlich erschwerten Chancen der Kinder zu verbessern, erworbene Entwicklungs-, Bindungs- und Sozialisationsdefizite allmählich zu überwinden, erfordert in pädagogischer und psychologischer Hinsicht ein Höchstmaß an Sicherheit und Eindeutigkeit des Aufwachsens in der sozialen Familie.

Fegert (1998)

Brisch (2011)

Köckeritz (2014)

Die Vulnerabilität dieser Kinder aufgrund der hohen Traumaexposition wird hervorgehoben und darauf verwiesen, „dass, je länger Pflegeverhältnisse andauern, der Einfluss der Pflegeeltern auf das weitere Leben der Kinder umso bedeutender wird und **tragfähige Bindungen des Pflegekindes in seiner sozialen Familie** umso eher entstehen können, deren Aufbau sich gerade angesichts der vielfältigen negativen Erfahrungen **als bedeutsamer Schutzfaktor für seine Entwicklung erweist**“ (ebd. S. 100).

....Folgen (in)stabiler Platzierungen....

Die Pflegekinderforschung hat wiederholt aufgezeigt, dass instabile Platzierungen einen Katalysator für die Verschlimmerung vorhandener Belastungen darstellen. Demgegenüber stellt die Stabilität einer etablierten Bindung zu feinfühligem, sozialen Elternpersonen einen bedeutsamen Schutzfaktor für die weitere Entwicklung des Pflegekindes dar.

„Die Bindungsentwicklung zwischen Pflegekind und Pflegeeltern wird gestört durch Angst des Kindes vor Drohung einer Rückführung, erzwungene Besuchskontakte, Umgangsrecht der leiblichen Täter-Eltern mit dem Kind. Alle diese Situationen lösen massive Angst bis Panik beim Kind aus und verhindern eine emotionale Heilung. Zusätzlich wird der Heilungsprozess gestört durch fehlende rechtliche Sicherheit für die Pflegeeltern [...].“

Kontinuitätssicherung (“permanency planning”)

Bereits seit Längerem zeichnet sich in den rechts- und sozialpolitischen Fachdiskursen auf nationaler und internationaler Ebene die deutlich übereinstimmende Tendenz ab, dass sich Staatsinterventionen zur Kindeswohlwahrung nicht nur auf die Abwehr akuter Kindeswohlgefährdungen konzentrieren dürfen, sondern die Rechtsordnungen gleichzeitig zur Kontinuitätssicherung (“permanency planning”) fremdplatzierter Kinder beitragen müssen.

Heilmann/Salgo (2014)

2. Das Recht der Pflegekindschaft

○ Internationale Regelungen

- Vereinte Nationen:

- Art. 19, 20 UN-Konvention über die Rechte des Kindes,
- Resolution 41/85 vom 03.12.1986

- Europarat:

- Empfehlung des Ministerrats vom 20.03.1987 R[87]6,
- EMRK und Rechtsprechung des EuGHMR

○ Nationale Rechtsentwicklung

- Grundgesetz und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Familienrecht (BGB)
- Verfahrensrecht (FamFG)
- Sozialrecht (SGB VIII)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 19

Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind **vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs** zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 20

- (1) Ein Kind, das **vorübergehend oder dauernd** aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat **Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates**.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte **Kontinuität** der Erziehung des Kindes **sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen**.

Entwicklungen beim EGHR

„Der Gerichtshof war [früher] der Meinung dass man dem Kindeswohl im Allgemeinen am besten gerecht wird, wenn das Kind mit seinen [biologischen] Eltern zusammenlebt. In den letzten Jahren misst der Gerichtshof dem Kindeswohl mehr Gewicht bei. **Es wird nicht mehr angenommen, dass das Interesse der Eltern, mit ihrem Kind wiedervereinigt zu sein, immer mit dem Kindesinteresse identisch ist. Das Kindeswohl verlangt Stabilität. Wiedervereinigung mit den Eltern ist keine absolute Priorität mehr. Der sozialen Bindung mit den Pflegeeltern, der Meinung des Kindes oder den traumatischen Folgen einer Wiedervereinigung wird größeres Gewicht beigemessen“.**

Pintens (2016)

Das Recht der Pflegekindschaft

○ **Verfassungsrecht**

Schutz des Kindes

- Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG)
- Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG)
- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG)

Schutz des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 GG)

Staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)

Schutz der Pflegeeltern (Art. 6 Abs. 1 GG)

Eingriffsbefugnis des Staates (Art. 6 Abs. 3 GG)

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 GG)

Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beschwerderechte

Kinderrechte im Grundgesetz

- Das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** (Art. 2 Abs. 2 GG),
- Das **Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** (Art. 2 Abs. 1 GG),
- Die **Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG)

gehören bekanntlich zu den Grundpfeilern unserer Verfassung schlechthin. Die Geltung dieser fundamentalen Verfassungsaussagen für Minderjährige stellt niemand in Frage

„Sowohl als auch“ – ein Spannungsverhältnis Art.6 Abs. 2 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte (Regierungsentwurf 31.03.2021) – gescheitert!?

Art. 6 Abs. 2 Satz 3 GG (**Vorschlag Regierungsentwurf**)

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. **Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.**

Lippenbekenntnis? Symbolpolitik? „Kompromiss“? „Besser als nichts?“

Was würde sich für Eltern und Kinder ändern?

https://www.deutschlandfunk.de/kinderrechte-im-grundgesetz-was-wuerde-sich-fuer-eltern-und.2897.de.html?dram:article_id=493050

Die Zeit, Nr. 17 22. April 2021: **Hört! Uns! Zu!**

„Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit verpflichten den Staat, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind. Diese Schutzverantwortung für das Kind teilt das Grundgesetz zwischen Eltern und Staat auf. In erster Linie ist sie den Eltern zugewiesen; nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung die zuvörderst den Eltern obliegende Pflicht. **Dem Staat verbleibt jedoch eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln und gesund aufwachsen kann. Ist das Kindeswohl gefährdet, ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen; das Kind hat insoweit einen grundrechtlichen Anspruch auf den Schutz des Staates“.**

Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

vom 3. Februar 2017

(- 1 BvR 2569/16 -) Zentrale Begründung

„Der Staat darf und muss daher zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf **Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen**. Darauf ist er jedoch nicht beschränkt, sondern er darf und muss, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte **vorübergehend, gegebenenfalls sogar dauernd entziehen**“

(vgl. auch BVerfGE 24, 119 <144 f.>; st. Rspr.)

Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

vom 3. Februar 2017

(- 1 BvR 2569/16 -) Zentrale Begründung

„Ist ein Kind, wie hier, seit längerer Zeit bei einer anderen Pflegeperson untergebracht, **kann die Gefahr für das Kind gerade aus der Rückführung resultieren**. In einem solchen Fall ist es verfassungsrechtlich geboten, bei der Kindeswohlprüfung die Tragweite einer Trennung des Kindes von seiner Pflegeperson einzubeziehen und die Erziehungsfähigkeit der Ursprungsfamilie auch im Hinblick auf ihre Eignung zu berücksichtigen, die negativen Folgen einer durch diese Trennung womöglich verursachten Traumatisierung des Kindes gering zu halten“.

ZWISCHENFAZIT I

- Die Verfassung schützt das Elternrecht nicht als Fiktion, sondern weil und wenn Eltern bereit sind, die mit dem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflichten auf sich zu nehmen (BVerfGE 24, 119/150).
- Über die Schädlichkeit permanenter Schwebestände besteht in der nationalen wie internationalen Forschung ein großes Einvernehmen
- Da das Kleinkind seine Bedürfnisse nach Zuwendung, Bindung, und Versorgung nicht aufschieben kann, „müssen die Umstände des Falles die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen“, (...) „das Verhalten der Eltern dem Kind gegenüber werde sich in dem für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Zeitraum voraussichtlich (...) ändern“ (BVerfGE 24, 119, 146); wenn das nicht der Fall ist, scheidet die permanente Aufrechterhaltung der Rückkehroption aus
- Das SGB VIII enthält bereits eine Reihe deutlicher Elemente zur Kontinuitätssicherung bei Fremdplazierung

Inpflegegabegründe

Gefährdungsrisiken bei Rückführung

- „Da die meisten Pflegekinder vor der Fremdunterbringung Gefährdungseignissen (zum Beispiel Misshandlung oder Vernachlässigung) ausgesetzt waren, kann eine Rückführung in der nur dann erfolgen, wenn die Sicherheit des Kindes in der Herkunftsfamilie möglichst weitgehend sichergestellt ist. Ähnlich wie auch ansonsten bei der juristischen Feststellung der Kindeswohlgefährdung, ist die Schwelle noch akzeptabler Risiken bei kleinen Kindern oder aus anderen Gründen besonders verletzbaren Kindern aber aufgrund der Schwere des drohenden Schadens vergleichsweise niedrig anzusetzen“. (S. 637)
- „Eine Erhöhung der Anzahl an Rückführungen für sich genommen (kann) keinesfalls ein akzeptables (fach)politisches Ziel sein“, S. 631, 869
- **Bei 30% - 40% der rückgeführten Pflegekinder werden erneute Fremdplazierungen notwendig**



Instabilität des Lebensmittelpunktes

- Befragungen über 16-jähriger PK: Hälfte von zwei und mehr, ein Viertel von drei und mehr, ca. 5% von fünf und mehr Trennungserfahrungen betroffen (DJI/DIJUF 2010)
- Rückführungsraten zw. 7,3% und 2,5%
- Kinder unter drei bzw. sechs verbleiben durchschnittlich 71 bzw. 70 Monate in familialer Ersatzerziehung
- 2011: nur für 1,3% der PK unter 6 mündet die Vollzeitpflege in Deutschland in Adoption(spflege)

Nachweise bei **DIOUANI-STREEK (2015)**

Kindliches Zeitempfinden

“Kinder sind anders als Erwachsene in Bezug auf ihre Einstellung zur Zeit. Der normale Erwachsene misst den Ablauf der Zeit mittels Uhr und Kalender, während Kinder die Dauer eines Zeitraums je nach Dringlichkeit ihrer Triebwünsche beurteilen. Jeder Aufschub in der Erfüllung eines Triebwunsches erscheint ihnen darum endlos; dasselbe gilt für die Dauer der Trennung von einem Liebesobjekt. (...) Es (das Kleinkind) erkennt als Eltern diejenigen Personen an, die von Stunde zu Stunde und Tag für Tag seine wichtigsten Körperbedürfnisse befriedigen, seine Gefühle erwecken und beantworten und für sein physisches und psychisches Wachstum und Gedeihen Sorge tragen”.

GOLDSTEIN/FREUD/SOLNIT (1973)

Instabilität des Lebensmittelpunktes

- Befragungen über 16-jähriger PK: Hälfte von zwei und mehr, ein Viertel von drei und mehr, ca. 5% von fünf und mehr Trennungserfahrungen betroffen (DJI/DIJUF 2010)
- Rückführungsraten zw. 7,3% und 2,5%
- Kinder unter drei bzw. sechs verbleiben durchschnittlich 71 bzw. 70 Monate in familialer Ersatzerziehung
- 2011: nur für 1,3% der PK unter 6 mündet die Vollzeitpflege in Deutschland in Adoption(spflege)

Nachweise bei **DIOUANI-STREEK (2015)**

3. Das Recht der Pflegekindschaft im SGB VIII

geplante/zeit- und zielgerichtete Intervention: kontinuitätssichernde Hilfe(planung)

- Sozialrechtlicher Kinderschutz
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei:
- Gefährdungseinschätzung/Hilfeplanung/Diagnosen
- Beratung des Kindes, der Eltern und der Pflegeeltern
- Zielvorgabe: („Perspektivklärung“):

zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt – Rückkehr/Verbleib?

- „Elternarbeit“ in jeder Zielkonstellation
- *Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens*
- *Überprüfung, Fortschreibung oder Änderung der Hilfeziele*
- *Prüfung der Adoptionsoption*
- Pflegekinderaufsicht
- Unterstützung der Zusammenschlüsse von Pflegeeltern
- Infragestellung/Überprüfung der Amtsvormundschaft
- Zusammenwirken Jugendamt mit Familiengericht

Pflegekinder aus jugendhilferechtlicher Sicht (§ § des SGB VIII)

- § 1 Abs. 1: Recht des jungen Menschen auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- § 1 Abs. 2: Schutz des Elternrechts
- § 1 Abs. 2: Staatliches Wächteramt
- § § 1 Abs. 3 Nr. 3, 8a: Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl als staatliche Pflichtaufgabe
- § 33: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege **als zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte** Lebensform

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen **persönlichen Bindungen** sowie den **Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie** Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie **eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten**. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Regelungen zur Pflegekindschaft Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Übersicht:

- Schutz-, Beschwerde- und Mitwirkungskonzepte/-rechte und Ombudsstelle (auch) für Pflegekinder
- Der explizite Rechtsanspruch der Eltern (auch ohne Sorgerecht) während der Vollzeitpflege auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihren Kind - schützt auch die Pflegekinder; Beteiligung dieser Eltern an der Hilfeplanung nur soweit der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird
- Berücksichtigung von unterstützungswürdigen Geschwisterbeziehungen
- Abbau der Verunsicherungen der Pflegekinder durch Transparenz, Kontinuitätssicherung und Perspektivenklärung: zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Familienpflege – auch durch das FamG zu berücksichtigen. Möglichkeit des Familiengerichts einen dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie zusätzlich anzuordnen; Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist nur auf Antrag der Eltern aufzuheben; Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson nur möglich, wenn das Kindeswohl nicht gefährdet wird (gilt für alle Verbleibensanordnungen)
- Hervorgehobene Prüfungspflicht des Jugendamtes, bei Familienpflege ohne Rückkehrperspektive, „insbesondere, (...) ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“
- Berücksichtigungspflicht für das Familiengericht bei allen Entscheidungen, dass es sich um ein Pflegekind handelt, insbesondere des Bedürfnisses dieses Kindes „nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen“
- Klarstellung der Hilfestellung bei entsprechendem Bedarf auch über die Volljährigkeit hinaus dh das Pflegekind kann dort bleiben, und erfährt weiterhin Unterstützung, dh HzE läuft weiter
- Vorlagepflicht der Hilfepläne beim Familiengericht

§ 36 SGB VIII (**neu**) Mitwirkung und Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. **Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.**

§ 36 SGB VIII (**neu**) Mitwirkung und Hilfeplan

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraus-sichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen **einen Hilfeplan aufstellen**, der **Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen** enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. **Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.**

§ 36 SGB VIII (neu) Mitwirkung und Hilfeplan

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

(4)

§ 36 SGB VIII (**neu**) Mitwirkung und Hilfeplan

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

§ 37 SGB VIII (neu) Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) **Werden** Hilfen nach **den** § § 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 **gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.** Durch Beratung und Unterstützung sollen die **Entwicklungs-, Teilhabe- oder** Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. **Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder** Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie **innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar,** so **dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen,** dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen **förderlichen und auf Dauer angelegten** Lebensperspektive.

§ 37 SGB VIII (neu) Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

Regierungsamtliche Begründung zum SGB VIII

„Kommt das Jugendamt deshalb nach einer sorgfältigen Prüfung der Situation der Herkunftsfamilie zu der Überzeugung, dass **die Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie mit dem Ziel der Rückführung des Kindes innerhalb eines angemessenen Zeitraumes offensichtlich erfolglos sind oder sein werden, dann ändert sich sein „Auftrag“**. Fortan hat es seine Bemühungen darauf auszurichten, die Eltern davon zu überzeugen, dass sie ihrer Elternverantwortung in der konkreten Situation dadurch am besten gerecht werden können, dass sie **einem dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ggf. auch einer Adoption (möglichst durch die Pflegeeltern) zustimmen**. Gelingt dies nicht und handeln die Eltern zum Schaden des Kindes, so hat das Jugendamt **den „Schwebezustand“ möglichst bald durch Anrufung des Vormundschaftsgerichts zu beenden“**

(BT-Drucks. 11/5948, S. 72).

§ 37b SGB VIII (**neu**) Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

- (1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat, und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

§ 37c SGB VIII (**neu**) Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- (1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.
- (2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

„insbesondere* ist vor und während der Gewährung der Hilfe zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“ (§ 37c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII *neu)

- Mit dieser Verpflichtung schuf der Gesetzgeber eine Rangordnung der rechtlich unterschiedlichen Formen „sozialer Elternschaft.“
- Der damalige Gesetzgeber ging in Übereinstimmung mit der in- und ausländischen Fachdiskussion davon aus, dass bei einem Ausfall der eigenen Familie auf Dauer grundsätzlich eine langfristige Betreuung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses vorrangig durch die Adoption sichergestellt werden soll.
- Im Ausland, insbesondere in den USA und Großbritannien, also in den Modell gebenden Staaten des Permanency Planning, wird der Vorrang der Adoption vor der langfristigen Unterbringung in Pflege umgesetzt und es werden deutlich mehr Pflegekinder adoptiert als in Deutschland.
- Die verpflichtende Prüfung der Adoptionsoption durch die Kinder- und Jugendhilfe hat seit ihrer Einführung noch nicht die beabsichtigten Wirkungen gezeigt und das SGB VIII stößt hier an Grenzen, weil die Familiengerichte gefragt sind

Zahlen

2018

3.733 Adoptionen, davon

- 225 mit ersetzter Einwilligung
- 2.403 durch Verwandte und Stiefeltern
- 1.330 nicht mit den Adoptiveltern verwandt
- 840 zur Adoption vorgemerkte Kinder/Jugendliche
- 421 vor der Adoption bei PE untergebracht
- 124 vor der Adoption im Heim untergebracht
- 648 vor der Adoption im Krankenhaus nach Geburt untergebracht
- 4.419 Adoptionsbewerber

Probleme:

- Einwilligung
- Wegfall von Pflegegeld
- Folgen frühkindlicher Schädigung nicht absehbar

....eine Annäherung von Pflegekindschaft und Adoption?!

Nationale und internationale Entwicklungstrends:

- Tendenzen zu offeneren Adoptionsformen
- u. U. Umgangsrechte auch nach Adoption
- Anerkennung der Bedeutung der lebensgeschichtlichen Identität bei adoptierten wie bei Pflegekindern
- Subventionierte Formen der Adoption
- Spätadoption
- Rechtlich abgesicherte Formen der Pflegekindschaft auf Dauer
- Namensrechtliche Hilfestellung für Pflegekinder
- Pflegeeltern als Vormund

„Begünstigende Voraussetzungen für eine gelingende Rückkehr“

-
- Die Eltern können eigene Anteile, die zur Fremdunterbringung des Kindes geführt haben, erkennen, kritisch reflektieren und bearbeiten. Sie akzeptieren und erfüllen Vereinbarungen, die für eine Rückkehr des Kindes notwendig sind. Hindernisse oder Barrieren, die einer Rückkehr im Wege stehen, werden von den Eltern beseitigt. Bei diesen Punkten erhalten die Eltern Unterstützung durch die zuständigen Sozialen Diensten.
-

Wolf/Dittman/Schäfer (2019)

„Ausschlusskriterien für einen Rückkehrprozess“

- Trotz intensiver Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung zeigt ein Kind nachhaltig erhebliche Widerstände gegen seine Eltern oder äußert sich deutlich ablehnend gegenüber einer möglichen Rückkehr.
- Die Eltern wollen nicht wieder mit dem Kind zusammen leben.
- Die Ursache der Herausnahme des Kindes waren körperliche und seelische Misshandlungen gegenüber dem Kind, die traumatisierend auf das Kind gewirkt haben und noch nicht verarbeitet werden konnten.
- Die Eltern nehmen keine Hilfe an und/oder sind nicht in der Lage, die Bedingungen, die zur Fremdunterbringung geführt haben zu verbessern.

Wolf/Dittman/Schäfer (2019)

Das Kinderrechtebuch

Jeremie (9 Jahre), 2019

Im Kinderrechtebuch beschreibt Jeremie seine persönliche Geschichte als Pflegekind.

Er ist bei seiner Pflegemutter aufgewachsen und möchte auch weiterhin mit ihr leben. Seine leibliche Mutter möchte ihn aber gegen Jeremies Willen wieder zurückholen. In der Geschichte geht es um Termine beim Jugendamt, Gutachterinnen und Gutachter, die er als unfreundlich empfindet, den Kontakt mit der leiblichen Mutter und das Gefühl, dass über seinen Kopf hinweg entschieden wird und seine Bedürfnisse egal sind. Kinder, die bei Pflegeeltern untergebracht sind, wissen oft nicht, ob und wie lange sie dort bleiben können. Ihr Status bleibt manchmal für mehrere Jahre „vorübergehend“. Dadurch leben diese Kinder häufig in permanenter Unsicherheit

ZWISCHENFAZIT II Transparenz schaffen – Kommunikation erleichtern: „Children do not wait“

- Transparente, d.h. Eltern und Pflegeeltern gegenüber eindeutige und umsetzbare Ziele im Hilfeplan
- Möglichst frühe Beendigung von „Schwebezuständen“
- Realistische Klärung der Rückkehroption
- *In allen Konstellationen Arbeit mit der Herkunftsfamilie - unabhängig von den Zielen*
- Kontinuitätssichernde Hilfeplanung
- Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens
- Altersgemäße Beteiligung des Kindes

4. Das Recht der Pflegekindschaft im FamR des BGB

Familienrecht (BGB) – keine systematische Regelung

- Zivilrechtlicher Kinderschutz
- Verbleibensanordnung
- Handlungskompetenz der Pflegeeltern
- Regelung des Umgangs
- Vormundschaft
- Adoption

Sorgerechtliche Ausgangssituation

- Eltern als Sorgerechtsinhaber bei freiwilliger Fremdunterbringung
- Amtsvormundschaft/Ergänzungspflegschaft
Berufsvormund
- ehrenamtlich/berufsmäßig
- Pflegeperson als Vormund

§ § 1626, Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB

§ 1626 Abs. 1 BGB (**Elterliche Sorge**)

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

§ 1631 Abs. 1 BGB (**Personensorge**)

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere **die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.**

Handlungskompetenzen der PE I

§ 1630 Abs. 3 BGB

Geben die Eltern das Kind für **längere Zeit in Familienpflege**, so kann das Familiengericht auf **Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen**. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die **Zustimmung der Eltern erforderlich**. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1688 BGB Handlungskompetenzen der PE II

- (1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Zu den Entscheidungsbefugnissen von PE s. **Salgo/Lack**, Das Recht der Pflegekindschaft, in: Handbuch elterliche Sorge und Umgang (2016), S. 343 – 400, insbes. 356ff; STAUDINGER/SALGO (2019) Erl. zu § 1688 BGB

Handlungskompetenzen der PE III

Pflegeeltern als Vormund

- Pflegeeltern bewähren sich als ehrenamtliche Einzelvormünder
- Die Skepsis gegenüber einer solchen Lösung auf Seiten der Jugendämter schwindet; die Rpsr. verhilft dem gesetzlichen Vorrang dieser Form der Vormundschaft allmählich zum Durchbruch
- Pflegeeltern als Vormund brauchen Anerkennung, Schulung, Beratung und Unterstützung
- Nicht alle Fälle der Vormundschaft eignen sich für ehrenamtliche Einzelvormundschaften
- Damit ist die Pflegekinderaufsicht des Jugendamtes nicht außen vor; für „Hilfen zur Erziehung“ ist JA verantwortlich; auch und gerade ehrenamtliche Vormünder unter fallen als solche zudem den jugendamtlichen und familiengerichtlichen Kontrollen

Recht und Lebenswirklichkeit fallen auseinander....

Reformen des Vormundschafts- und Pflegekindschaftsrechts sollten nicht von Skepsis gegenüber Pflegeeltern bestimmt sein. Wenn ein Kind in einer fremden, aber auch verwandten Familie auf Dauer lebt, müssen die im Alltag für das Kind Verantwortlichen die Entscheidungsmacht im Innenverhältnis dem Kind gegenüber wie im Außenverhältnis haben, um die für das Kind notwendigen Entscheidungen treffen zu können. Grundsatz sollte sein: Wo tatsächliche Verantwortung dort Entscheidungsmacht

Zwar in guter Absicht verzetteln sich einzelne Reformvorschläge zur Vormundschaftsreform aus dem BMJV zu lebensfremden Bürokratismen und tragen nicht ausreichend einer stärkeren familienrechtlichen Absicherung des Pflegeverhältnisses Rechnung (Schwab, 16. Göttinger Workshop (i.E., 2020)).

Auch hier geht es um die „Stärkung der Stellung der Pflegeeltern als soziale Eltern des Kindes“ (Hoffmann, NZFam 2019, 1, 2)

Auf keinen Fall sollte die Subsidiarität der Amtsvormundschaft des geltenden Rechts preisgegeben werden

Zivilrechtlicher Kinderschutz (2008)

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) (...)
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts

(teilweise/vollständige **Sorgerechtsentzüge** ggü den 90er Jahren nahezu verdoppelt:

1991: 7000 – 2018: 16.486)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Insgesamt davon	28 797	28 298	30 751	29 405	31 621	32 181	31 504	32 591
Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB (familiengerichtliche „Gebote“).	8 970	8 360	8 446	8 730	8 785	9 012	9 081	9 542
Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BGB	3 555	3 337	3 678	3 637	3 822	4 292	4 479	4 678
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorge- berechtigten gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB	2 102	1 534	1 598	1 635	1 846	2 391	1 909	1 914
Sorgerechtsentzüge insgesamt, Davon:	14 370	15 067	17 029	15 403	17 168	16 486	16 035	16 547
<i>Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge</i> auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	6 765	7 071	8 497	7585	8863	7 580	7 512	7 787
<i>Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge</i> auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	7 605	7 996	8 532	7818	8305	8 906	8 523	8 870
								62

Interventionsgründe in der familiengerichtlichen Praxis

○ Vernachlässigung	198	62,5%
○ Seelische Misshandlung	101	31,9%
○ Kind als Objekt von Erwachsenen Konflikten	86	27,1%
○ Körperliche Misshandlung	66	20,8 %
○ Sexueller Missbrauch	16	5,0 %
○ Ablöse-/Autonomiekonflikte	54	17,0 %
○ Sonstiges	95	30, %
Gesamt	616	194,3%

N= 616 (Mehrfachnennungen)

Münder u.a., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz (2017)

Gefährdungslagen

„Sonstiges“:

- Drogenabhängigkeit/Suchtverhalten der Eltern
- Häusliche Gewalt
- Psychische Erkrankung der Eltern
- Verweigerter Schulbesuch/-probleme
- (befürchtete) Überforderung der Mutter vor oder unmittelbar nach der Geburt
- Wohnungslosigkeit/fehlender Wohnraum
- Delinquenz/Inhaftierung von Eltern(teilen)
- Selbstgefährdung von Eltern
- Prostitution

§ 1632 Abs. 1 und 4 BGB

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die **Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen**, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2)
- (3)
- (4) Lebt das Kind seit **längerer Zeit in Familienpflege** und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das **Familiengericht** von Amts wegen oder **auf Antrag der Pflegeperson anordnen**, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

insbes. STAUDINGER/SALGO (2019) Erl. zu § 1632 Rn 41 - 100 BGB

Schutzwirkung der Verbleibensanordnung?

- zugespitzte Konfliktlagen können mit dieser Vorschrift zwar als Krisenintervention entschärft werden
- diese Norm kann nur partielle, beschränkte oder kaum Wirkungen entfalten, wenn es darum geht, Pflegekindschaftsverhältnisse langfristig abzusichern
- Verbleibensanordnungen als kinderschutzrechtliche Maßnahme (wie auch Maßnahmen gem. §§ 1666, 1666a BGB) unterliegen der jederzeitigen Möglichkeit der Aufhebung (§ 1696 BGB; § 166 FamFG): („Pflegekindschaftsverhältnisse sind [...] institutionell auf Zeit angelegt“ sowie „grundsätzlich eine vorübergehende Maßnahme“, EGHMR, BVerfG, BGH)
- Im Gegensatz zum SGB VIII kennt das Kindschaftsrecht im BGB (bis auf die Adoption) keine „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“

die sozialrechtlich differenzierten Vorgaben zur Kontinuität sichernden Perspektiv- und Hilfeplanung für Pflegekinder laufen in der Praxis ins Leere

- das geltende Kindschaftsrecht stellt dem FamG ein solches Instrument zur dauerhaften Absicherung von Pflegekindschaftsverhältnissen nicht zur Verfügung
- Gleichzeitig besteht über die Schädlichkeit solcher permanenter Schwebezustände in der nationalen wie internationalen Forschung großes Einvernehmen
- Das KJSG (2021) will „einen gewissen Gleichlauf der handlungsleitenden Wertungen für Jugendamt und Familiengericht“ gewährleisten die aufgezeigte Schutzlücke schließen: § § 1632 Absatz 4, Satz 2 BGB (neu) und § 1696 Abs. 3 BGB (neu), § 1697a Abs. 2 BGB (neu)

Neuregelungen des KJSG im BGB

Regierungsamtliche Begründung:

- die Verdeutlichung des **Grundbedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen** im Rahmen der Kindeswohlprüfung;
- Prüfung und Förderung von **Maßnahmen** (insbesondere Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe), **mit Hilfe derer die Erziehungsfähigkeit der Eltern nachhaltig so verbessert werden kann**, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können;
- die **Berücksichtigung des kindlichen Zeiterlebens bei der Frage, wie lange diese Unterstützungsmaßnahmen für die Eltern erfolgen müssen**, bevor das **Gericht eine Entscheidung trifft, die langfristig das Lebens- und Erziehungsumfeld des Kindes festlegt.**

KJSG-2020: § § 1632 Absatz 4, und neu Satz 2 BGB-RegE

§ 1632 BGB

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

Dem § 1632 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist

und

2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

KJSG-2020 : § 1696 Abs. 3 BGB-RegE

Dem § 1696 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„ (3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.“

KJSG-2020: § 1697a BGB-RegE

§ 1697a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.“

d.h. ua §§ 1666, 1684, 1696 BGB

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. (...)

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666, 1666a und § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, **legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor.** Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. (...)

Die vorgeschlagenen Regelungen im **KJSG** sind verfassungsgemäß

- Einerseits: **staatlichen Unterstützungspflichten den Eltern gegenüber (Rechtsanspruch der Eltern)**
- andererseits: **der Staat muss auch den Entwicklungsbedürfnissen des Kindes, insbesondere unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens, Rechnung tragen muss. Fallen die rechtliche und soziale Elternschaft auf lange Sicht auseinander, wird dieser Umstand als kindeswohlwidrig eingestuft**

„Das Recht (des Kindes) auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit verpflichten den Staat, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind“

BVerfG vom 3. Februar 2017 – 1 BvR 2569/16, Rn 40.

Handlungsspielräume des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber ist zur Beseitigung kindeswohlgefährdender Umstände – wie das Kindeswohl gefährdender Schwebезustände - geradezu verpflichtet.

„Die Grundrechte der Eltern sind nicht unüberwindbar und das Kindeswohl muss letztlich bestimmend sein“

„der Gesetzgeber (...hat) beim Erlass kindeswohldienlicher Maßnahmen Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume, die eine Durchbrechung des Befristungsdogmas beim Pflegekindverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen

Vgl. **Britz, G.**, Pflegekindverhältnisse zwischen zeitlicher Befristung und dauerhafter Lebensperspektive aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, in: Coester-Waltjen et al. 2014, Anm. 6, S. 18.

Zwischenfazit III KJSG

Mit dem KJSG nutzt und gestaltet der Gesetzgeber diese ihm zustehenden Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume unter penibler Beachtung der verfassungsrechtlichen Ausgangslage: Wegen ihrer Ausgewogenheit sind die vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 36a, 36b, 37 und 37a SGB VIII (neu) wie in den §§ 1632 Abs. 4, Satz 2 und in § 1696 Abs. 3 BGB (neu) verfassungsgemäß. **Es kann nicht ernsthaft behauptet werden, dass das Verfassungsrecht der Bundesrepublik oder die EMRK eine permanente Verunsicherung von Pflegeeltern und Pflegekindern gebieten und eine Kontinuitätssicherung im Sozial- und Familienrecht verbieten würden.**

5. Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern

§ 1626 Abs. 3 BGB

Zum Wohl des Kindes gehört *in der Regel* der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Die „**Regel**“: Eltern gefährden ihre Kinder nicht

Die „**Ausnahme**“ – immer noch : Eltern gefährden ihre Kinder

UMGANGSBERECHTIGTE

- § 1684 BGB: Eltern (getrennt lebend oder nicht)
- § 1685 Abs. 1 BGB: Geschwister und Großeltern
- § 1685 Abs. 2 BGB: Sonstige Verwandte, Pflegeeltern nach Beendigung der Pflege, soziale Elternteile
- § 1686a BGB: biologischer Vater

Zum Umgangsrecht mit in Pflegefamilien lebenden Kindern s. insbes.
STAUDINGER/DÜRBECK (2019), Erl. zu § 1684 Rn 275 -278.

Umgangsbestimmungsrecht

- Über den Umgang entscheidet der Umgangsbestimmungsberechtigte (§ 1632 II BGB): Sorgeberechtigte Eltern oder Vormund/Ergänzungspfleger
- Bei Uneinigkeit Anrufung des Familiengerichts, auch durch Pflegeperson möglich, da amtswegige Verfahren (§ 24 FamFG)

Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern

§ 1684 BGB

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern

§ 1684 BGB

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.

- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Umgangsausschluss § 1684 IV BGB

- Abs. 4 S. 1: zulässig für nicht längere Dauer (max. 3 Monate) zur Integration des Pflegekindes bei Erforderlichkeit ohne Kindeswohlgefährdung (OLG Nürnberg. ZKJ 17, 33)
- Abs. 4 S. 2: sonst nur bei Kindeswohlgefährdung
- Bsp.: Retraumatisierungsgefahr, Gefahr von Gewalt, Verursachung nicht durch begl. Umgang zu begegnendem Loyalitätskonflikt, die Gesundheit und Entwicklung des Kindes gefährdende Reaktionen des Kindes, fehlgeschlagener begl. Umgang, Kindeswille (BVerfG ZKJ 13, 120)
- Befristet oder unbefristet?
- Kontaktverbote (GewSchG, § § 1666, 1684 IV BGB)

Staudinger/Dürbeck (2019)

Jahr	Regelung des Umgangs	Mit Scheidung anhängig	Abgetrennt	allein anhängig
1999	27.754	2.786	137	24.831
2000	30.547	2.458	219	27.870
2001	31.610	2.477	263	28.870
2002	33.800	2.399	295	31.106
2003	35.156	2.473	384	32.229
2004	36.653	2.648	456	33.549
2005	36.469	2.562	447	33.460
2006	37.628	3.467	408	33.753
2007	38.697	3.183	1.150	35.042
2008	44.780	3.458	570	40.752
2009	Übergangsjahr von FGG zu FamFG			
2010	53.611	Merkmale nicht mehr erhoben		
2011	54.980			
2013	56.410			
2017	54.374			
2018	54.860			
			2019 55.640	

Keine Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit

Die **Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang** (§ 1626 Abs. 3 BGB) **kann** in Fällen von Kindeswohlgefährdung/ häuslicher Gewalt und/oder bei fortwährendem hohem elterlichem Konfliktniveau **keine Geltung beanspruchen**.

Im Gegenteil: die Feststellungslast liegt bei Vorliegen häuslicher Gewalt bei den Eltern/-teil, der/die Umgang begehrt; sie müssen nachweisen bzw. das Gericht muss sich von Amts wegen davon zweifelsfrei überzeugen, dass durch Umgang unter diesen Umständen keinerlei Gefahr für das Kindeswohl ausgeht.

Vermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang

.....

Die *Vermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang* (§ 1626 Abs. 3 BGB) *ist bei diesen Kindern bereits durch die Notwendigkeit der Fremdplatzierung häufig fraglich und keine Selbstverständlichkeit*, können doch diese Kinder durch Umgang retraumatisiert, zumindest in ihrer Bindungsentwicklung erheblich gestört werden.

Sicherheit hinsichtlich des künftigen Lebensmittelpunktes sowie Aufarbeitung ihrer belastenden Erfahrungen bieten zumeist unter Beachtung des Kindeswillens neue Chancen für gewinnbringende Kontakte, ist doch nicht die Tatsache oder die Quantität, sondern die Qualität von Umgang ausschlaggebend.

Widerlegung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang....

„Diese Vermutung läßt sich aber.... zum Schutz des Kindes widerlegen. Beruht die Fremdunterbringung auf einer Kindesmisshandlung wird Umgang nur in Begleitung stattfinden können oder ist ganz auszuschließen, weil eine Kindeswohlgefährdung besteht“

MünchKomm-*Hennemann* § 1684 Rn 106 (2020)

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts Stand **14.9.2020**

§ 1626 Abs. 3 BGB-E

Dem § 1626 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Klarstellung zum Gewaltschutz bei Umgangskontakten

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf eine Person, **die Gewalt gegen das Kind, gegen einen Elternteil** oder gegen eine andere Person im Sinne des Satzes 2 verübt hat, sofern die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.“

Begründung, S. 48

„Nicht jede Gewalt, sondern nur familiäre Gewalt – die von einem Elternteil oder einer Bezugsperson ausgeht und ein anderes Familienmitglied (Kind, Elternteil oder Bezugsperson) trifft – ist relevant. Zudem muss sich die familiäre Gewalt auch auf das Kind ausgewirkt haben, weil es Zeuge oder Opfer der Gewaltausübung wurde oder sein Verhältnis zu einem Elternteil oder einer Bezugsperson aufgrund der Gewaltausübung beeinträchtigt ist. Rechtsfolge der Neuregelung ist, dass der in § 1626 Absatz 3 Satz 1 und 2 BGB enthaltene Grundsatz, dass der Umgang in der Regel dem Kindeswohl dient, ausnahmsweise nicht greift. Damit bleibt es dabei, dass im Einzelfall zu beurteilen ist, ob – wenn familiäre Gewalt und deren Auswirkungen auf das Kind ermittelt worden sind – der Umgang dem Wohl des Kindes dient oder nicht.“

Grund der Fremdunterbringung bestimmend für das Kindeswohl.....

„Hierbei ist insbesondere der **Grund der Fremdunterbringung** bestimmend für des Kindeswohl, da etwa bei Fällen vorausgegangener elterlicher Gewalt, sexueller Übergriffe, psychischer Erkrankung der Eltern oder schwerer Vernachlässigung stets die Gefahr der **Retraumatisierung** des Kindes besteht“.

STAUDINGER/DÜRBECK (2019) Erl. zu § 1684 Rn 276

Wirkungen von Umgangskontakten

Es konnten keine signifikanten, positiven Zusammenhänge zwischen regelmäßigen Besuchskontakten und dem Wohlbefinden von Langzeitpflegekindern bzw. dem Aufbau oder Erhalt positiver leiblicher Eltern-Kind-Bindungen berichtet werden – im Gegenteil: negative Effekte in Bezug auf Anpassung in der Dauerpflege

(**Diouani-Streek**, 2014)

Fragen an die Traumaforschung:

- Wird durch Begegnung im Umgangskontext eine Reaktivierung der Bindung zu Personen, von denen Traumatisierungen ausgingen, und dadurch eine erneute Traumatisierung und mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Ausmaß möglich?
- Könnte eine solche Gefahr überhaupt durch begleitende Maßnahmen (Brisch, aaO: „Die Begleitung des Umgangs gibt keine emotionale Sicherheit (...)“ – und welche – nennenswert verringert werden, wenn es sich um Vorgänge im Gehirn handelt? Dürfen aus den unmittelbaren Beobachtungen beim Umgang Rückschlüsse gezogen werden? Müssen nicht die danach auf- und häufig zutage tretenden Reaktionen beobachtet und ausgewertet und für künftige Regelungen berücksichtigt werden?
- Welche Bedeutung hat für das kindliche Erleben die sog. Verantwortungsübernahme durch den Trauma setzenden Elternteil ?
- Welche Bedeutung hat ein während einer traumatherapeutischen Aufarbeitung aufgrund richterlicher Anordnung stattfindender Umgang?
- Könnte mit erfolgreicher traumatherapeutischer Aufarbeitung Umgang wieder ohne Gefährdung, unter welchen Bedingungen und wann möglich werden?

Metaanalytische Grundlage,

(vgl. Caroline Boyle (Child & Family Social Work, 2017, 22-33))

- Was für die Einschätzung von Umgangskontakten mit Eltern gilt, muss nicht zwangsläufig für Umgänge mit Geschwistern oder Großeltern gelten (ebd. 31).
- Adoptierte Kinder können mit Umgängen besser umgehen als Pflegekinder (ebd.); Umgänge finden hier weit seltener statt, und diese Kinder als Adoptierte sind „im sicheren Hafen“
- Kontakte können in manchen Fällen dazu beitragen sichere Bindungen zu ihren neuen Pflege- oder Adoptiveltern aufzubauen (ebd. 28)
- In anderen Fällen haben Kontakte Bindungsprobleme verschärft oder gar die Entstehung von positiven Bindungen verhindert, bereits vorhandene durch Versprechungen auf Rückkehr unterminiert, Schuldgefühle wegen ihrer positiven Beziehung zur Pflegefamilie hervorgerufen (ebd. 29). Dies alles kann unbeabsichtigt oder intentional hervorgerufen werden und sogar bis zu einer emotionalen Misshandlung oder exzessiver Kontrolle während des Umgangs heranreichen (ebd.)
- In manchen Fällen berichteten Pflege- und Adoptiveltern, dass Umgangskontakte Gefühle von Traurigkeit und Erinnerungen an die belastende Trennung wachriefen (ebd.)
- Es gab auch extremere Fälle von Missbrauch durch Eltern(-teile) oder gelegentlich durch Geschwister, selbst bei überwachten Kontakten (ebd. 30)
- Frühere Misshandlungserfahrungen lösten die schwerwiegendsten Folgen von Kontakten aus: „contact between children and family members who had abused them (usually birth parents) was invariably problematic (...)“ (ebd.) 92

Familiengerichtliche Umgangsregelungen bei Pflegekindern

- Familiengerichtliche Regelungen sind eher selten
- Zumindest lassen sich relativ wenige veröffentlichte Entscheidungen finden
- Durch Steigerung der Umgangsfrequenz möchten einige Gerichte die „Umgewöhnung“ der Kinder an Eltern erzielen („gleitende Übergänge“)
- Zugleich zeichnet sich zunehmend eine familienrichterliche Sensibilität gegenüber traumatisierten Kindern ab
- Während einige Gerichte Weigerungshaltungen der Pflegekinder den Pflegeeltern anlasten, setzen sich andere intensiv mit den Kindern auseinander und berücksichtigen ihre Haltung
- Einige Gerichte setzen den Umgang bei massiven Trennungs- und Verlustängsten aus, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden

Bundesverfassungsgericht: Keine Destabilisierung des (Pflege)Kindes durch Umgang (29.11.2012)

„Die Rechtfertigung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des elterlichen Umgangsrechts setzt im Falle eines in einer Pflegefamilie untergebrachten Kindes auf der einen Seite voraus, dass der Schutz des Kindes dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalls erfordert, um eine konkrete Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren (vgl. BVerfGK 17, 407 <411>), wobei gegebenenfalls auch der dem Umgang entgegenstehende Wille des Kindes und die Folgen eines gegen diesen Willen angeordneten Umgangs nicht außer Betracht bleiben dürfen; so kommen eine Einschränkung oder der Ausschluss der Umgangsbefugnis insbesondere in Betracht, wenn das Kind dies aus ernsthaften Gründen wünscht und ein erzwungenes Umgangsrecht das Kindeswohl beeinträchtigen würde“.

Bundesverfassungsgericht: Keine Gefährdung des Kindeswohls durch Umgang (25.04.2015)

- 11jähriges Kind lehnt durchgehend und vehement jeglichen Umgangskontakt mit Vater ab
- Angesichts Alters und Beharrlichkeit der Willensäußerung haben Fachgerichte in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bei ihrer Entscheidung am Kindeswillen orientiert: Umgang befristet (auf ca. zwei Jahre) ausgeschlossen
- Trotz Fremdbeeinflussung durch Mutter kann Kindeswille nicht übergangen werden, weil das Kind den Vater als Bedrohung erlebe und das Kind aufgrund des anhaltenden Konflikts seine Beziehung und Bindung zur Mutter als Hauptbezugsperson durch Umgang mit dem Vater gefährdet sehe
- Übergehen der kindlichen Willensäußerung bedeutet Kontrollverlust bezüglich seiner Person; Gefahr des Verlustes seiner Selbstwirksamkeitsüberzeugung; beides könne zu psychischen Erkrankungen oder Verhaltensauffälligkeiten führen
- Druck auf Mutter nimmt Kind als Zwangsmaßnahme gegen sich selbst wahr und als Bedrohung seines etablierten Familiensystems, würde Loyalität ggü der Mutter erhöhen und negative Wahrnehmung des Vaters als Verantwortlichen für die Bedrängungssituation verstärken

Bedeutung des Kindeswillens, BVerfG vom 17.09.2016 – 1 BvR 1547/16, Rn 20

„Hierbei ist auch in den Blick zu nehmen, dass das Kind mit der Kundgabe seines Willens von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch macht (vgl. BVerfGK 15, 509 <515>) und seinem Willen mit zunehmendem Alter vermehrt Bedeutung zukommt (vgl. BVerfGK 9, 274 <281>; 10, 519 <524>). Ein gegen den ernsthaften Widerstand des Kindes erzwungener Umgang kann durch die Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit unter Umständen mehr Schaden verursachen als Nutzen bringen (vgl. BVerfGK 6, 57 <59>). Selbst ein auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruhender Wunsch kann beachtlich sein, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen ist. Das Außerachtlassen des beeinflussten Willens ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes den wirklichen Bindungsverhältnissen nicht entsprechen (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2015 - 1 BvR 3326/14 Rn. 17 m.w.N.).“

Kindbezogene Ausschlussgründe

Der **Wille des betreffenden Kindes** und die daraus resultierende Ablehnungshaltung gegenüber Umgangskontakten mit dem nicht betreuenden Elternteil können so gewichtig sein, dass ein befristeter Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB in Betracht kommen kann. Hier sind vor allem **Alter** (ca. ab dem 11. Lebensjahr) und **Reifegrad** des Kindes, die **Gründe seiner Ablehnungshaltung**, die Frage der **Beeinflussung des gebildeten Willens** und die **Intensität und Stabilität des Willens** von entscheidender Bedeutung. Sind diese Kriterien erfüllt, gebietet es die **Achtung des Persönlichkeitsrechts** des Kindes, seinen Willen zu berücksichtigen und ihn nicht zum Umgang mit dem anderen Elternteil zu zwingen.

Ein **unbefristeter Umgangsausschluss** kommt nur in solchen Ausnahmefällen in Betracht, in denen bereits mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass nur ein dauerhafter Ausschluss eine Gefährdung des Kindeswohls abwenden kann. IdR jährliche Überprüfungen.

Elternbezogene Ausschlussgründe

- **Kindesentführungen**
- **Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Pädosexualität.** Hier kann auch bereits ein **Verdacht** genügen, wobei dann hinsichtlich der Intensität des Verdachts eine **umfassende Untersuchung und Abwägung** vorzunehmen ist.
- Das Umgangsrecht kann weiterhin auszuschließen sein, wenn der Umgangsberechtigte **öffentlich zu Terrorakten aufgerufen** hat.
- Auch **Straftaten gegen die körperliche Integrität des anderen Elternteils**, die zum Teil von Kindern auch miterlebt werden, sollten Anlass sein, den Ausschluss des Umgangsrechts zumindest für befristete Zeit zu prüfen. Hier ist vom Familiengericht insbesondere bei **Gewaltschutzverfahren** die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes gefragt. Stehen erhebliche Körperverletzungen der Kindesmutter im Raum und haben Täter und Opfer gemeinsame minderjährige Kinder, wird die **Einleitung eines Umgangsverfahrens von Amts** wegen zu erfolgen haben.
- **psychische Erkrankungen** des betreffenden Elternteils und **Alkohol und Drogensucht.**
- Die **Zugehörigkeit zu einer religiösen Sekte** wird nur in Ausnahmefällen einen Umgangsausschluss rechtfertigen können. Ist der umgangsberechtigte Elternteil in **Straf- oder Untersuchungshaft**, stellt dies allein noch kein zureichendes Kriterium für einen Ausschluss des Umgangs dar

Elternbezogene Ausschlussgründe

- Straftat zu Lasten des Kindes oder des anderen Elternteils begangen worden ist.
- Auch der Umstand, dass der Vater der **rechtsradikalen Szene** angehört und die Mutter, die sich hiervon losgesagt hat und sich aus begründeter **Furcht vor Racheakten des Vaters** mit den Kindern in staatlicher Obhut verborgen hält, kann zu Lasten des Vaters den gänzlichen Ausschluss des Umgangs aus Gründen der Gefährdung des Kindeswohls erfordern.
- Nicht rechtfertigen können einen Umgangsausschluss allein Spannungen oder gar eine Verfeindung der Eltern untereinander.
- Wird aber dadurch eine **schwerwiegende seelische Belastung** des unter einem **Loyalitätskonflikt** leidenden Kindes verursacht, kann der Umgang als letztes Mittel auszuschließen sein.

Im Zweifelsfall....

„Im Zweifel gebührt der **Schutz des Kindes** der Vorrang. Einer möglichen Entfremdung durch Aussetzung des Umgangs ist das Risiko einer weiteren Traumatisierung durch vorschnelle Umgangsgewährung gegenüberzustellen“.

Cirullies/Cirullies Rn 383 (2019)

Weitere Beispiel aus der Rechtsprechung

„Es kann nicht verantwortet werden, L. erneut einer Gefahr einer Retraumatisierung auszusetzen.....L. braucht Abstand, um ihre traumatischen Kindheitserlebnisse mit Aussicht auf Erfolg aufzuarbeiten und zu bewältigen. Wenn sie wiederkehrend mit dem Vater konfrontiert wird, besteht die Gefahr erheblicher Therapierückschritte kindeswohlgefährdenden Ausmaßes. Daran ändert es nichts, wenn diese Umgangskontakte in begleiteter Form stattfinden“.

(OLG Saarbrücken vom 14.11.2016 – 6 UF 90/16)

Ausschluss des Umgangs gerechtfertigt **Fröschle (2018)**

- Ernsthafte Ablehnung des Kindes
- Massive Trennungsängste; auch bei Übernahme von Ängsten seiner Umgebung gegenüber dem Umgangsberechtigten
- Gefahr der Retraumatisierung des Kindes, das gewalttätigen Übergriffen des Umgangsberechtigten ausgesetzt war
- Gefahr für die Sicherheit des Kindes und des Obhutsinhabers, die eine Geheimhaltung des Aufenthaltsortes erfordern
- Massiv negativer Verlauf bisheriger Umgangskontakte

„Keine Maßnahmen, die Gesundheit und Entwicklung beeinträchtigen“ (EGHMR)

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat immer wieder betont, dass ein „Elternteil aufgrund von Art. 8 EMRK (...) unter keinen Umständen Maßnahmen (vom beklagten Staat) verlangen darf, die die Gesundheit des Kindes und seine Entwicklung beeinträchtigen“.

Wenn fachwissenschaftlich belegt werden kann, dass in bestimmten Fallkonstellationen bei traumatisierten Kindern der Umgang „der Gesundheit und Entwicklung des Kindes schaden“ würde, dann kommt das Familiengericht nicht um Umgangsbeschränkungen oder -ausschlüsse, weil „andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre“ (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB).

Castellanos/Hertkorn, Gutachten (2016)

Durch Umgangskontakte können angstauslösende oder überwältigende Gefühle reaktiviert und eine Retraumatisierung herbeigeführt werden.

Umgangskontakte von Kindern, die dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht sind, und ihren Eltern erscheinen nicht zwingend notwendig, damit das Kind sich mit seiner Herkunftsfamilie auseinandersetzt, sondern dienen häufig in erster Linie der psychischen Stabilisierung der leiblichen Eltern. Gleichzeitig können sie die Pflegefamilie belasten und sind damit ein Risikofaktor für das Scheitern des Pflegeverhältnisses.

Beratende Unterstützung der Eltern, Pflegeeltern wie der Pflegekinder notwendig

Umgangsregelungen I

- Pflegekinder sind keine „Scheidungskinder“
- Keine Fremdplatzierung ohne Klärung des Umgangs
- Kein Hilfeplan ohne Umgangsregelung (Ob, Frequenz, Ort, Finanzierung etc.)
- Bei günstiger Prognose hinsichtlich Rückkehr kommt Umgang Schlüsselrolle zu
- Beachtung der **Hierarchie der wichtigen Regelungsaufgaben**:
 1. Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl
 2. Klärung des dauerhaften Lebensmittelpunktes des Kindes und erst dann:
 3. Regelung des Umgangs
- Die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang gilt nicht für Kinder, die wegen Gefährdungen im Herkunftsmilieu fremdplatziert werden mussten (insbes. bei traumatisierten Kindern)
- Klärung der Perspektive des Pflegeverhältnisses führt zur Entspannung der Umgangskonflikte
- Therapeutische Hilfen für traumatisierte Pflegekinder sind nach den beschleunigt einsetzenden Schutzmaßnahmen sicherzustellen; bei traumatisierten Kindern erst dann und immer unter Einbeziehung der Traumatherapeuten stellen sich die Fragen zur Umgangsregelung

Umgangsregelungen II

- Manche Kinder profitieren vom Umgang, andere nicht, manche werden bei/durch Umgang erheblich gefährdet
- Kein Umgang gegen den Willen des Kindes
- Fachliche Vor- und Nachbereitung von Umgang mit Kind, Eltern Pflegeeltern
- Keine Destabilisierung des (Pflege)Kindes durch Umgang (BVerfG vom 29.11.2012)
- **EuGHMR: „Insbesondere hat ein Elternteil nach Art. 8 EMRK keinen Anspruch auf Maßnahmen, die der Gesundheit und Entwicklung des Kindes schaden würde.**

Verpflichtende Fortbildung der Richter und Verfahrensbeistände

Endlich eingelöste Forderung des BMJ und der Justizminister Länder u.a.:

- Sorge- und Umgangsprobleme bei besonders belasteten Familienstrukturen
- Fragen zur Anhörung von Kindern
- Interdisziplinäre Fortbildung zu häuslicher Gewalt
- Umgang mit Opferzeugen, traumatisierten Zeugen, Schutz von Opfern in Verfahren
- Interdisziplinärer Austausch z.B. mit Jugendhilfe, Medizin und Psychologie

Teilnahmepflicht der Richter/innen an Fortbildung - auch zu sog. „weichen Themen“ - bislang nicht als Dienstpflicht gesetzlich verankert

Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (neu)

Qualifikation der Verfahrensbeistände

§ 158a FamFG (Eignung des Verfahrensbeistands)

- (1) „Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, **die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt**. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. **Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden**. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen“.

- (2) **Vorlagepflicht erweitertes Führungszeugnis durch Verfahrensbeistände**

a. Qualifikation der Richter/innen am Familiengericht

„Richter in Familiensachen **sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen.** Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Von den Anforderungen nach Satz 3 und 4 kann bei Richtern, die nur im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes mit der Wahrnehmung familiengerichtlicher Aufgaben befasst sind, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.“

